

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21703 –**

Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Daraus leitet sich ab, dass anerkannte Flüchtlinge ihre engsten Familienangehörigen im Rahmen eines vereinfachten Visumverfahrens nach Deutschland nachholen können. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) umfasst der Anspruch auf vereinfachten Familiennachzug allerdings lediglich die sorgeberechtigten Eltern, nicht aber minderjährige Geschwister. „Vereinfacht“ bedeutet, dass von der Sicherung des Lebensunterhalts und dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums abgesehen wird. Für minderjährige Geschwister der anerkannten UMF entsteht ein vereinfachter Nachzugsanspruch hingegen erst, nachdem einem Elternteil in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, woraus sich wiederum ein Anspruch auf Nachzug der minderjährigen Kinder ergibt (sogenannter Kaskadennachzug).

Sollen die Geschwister gemeinsam mit den Eltern zum UMF nach Deutschland ziehen, müssen die Eltern nachweisen können, dass ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht und sie für den Lebensunterhalt der Geschwisterkinder aufkommen können. In Ausnahmefällen kann von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, vom Wohnraumerfordernis hingegen per Gesetz nicht. Der Nachzug erfolgt dann in der Regel nach § 32 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Den Kindern kann ein entsprechendes Visum erteilt werden, sobald die Eltern im Besitz eines nationalen Visums sind und zu erwarten ist, dass sie im Inland eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Darüber hinaus kann der Nachzug der Geschwister zueinander bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Absatz 2 AufenthG zugelassen werden. Diese Regelung erlaubt zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten den Nachzug von Familienmitgliedern, die aufenthaltsrechtlich nicht Teil der Kernfamilie sind. Die Anforderungen sind aber sehr hoch (Sophia Eckert, Der Geschwisternachzug, in: Asylmagazin 6-7/2020, S. 190). Beispielsweise muss die Härte ein Effekt der Trennung der Geschwisterkinder voneinander sein; ergibt sich die Härte aus der Trennung der Kinder von den Eltern, reicht dies nicht aus. Auch Gefährdungen infolge von Krieg und Bürgerkrieg reichen für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht aus. Der Nachzug nach § 36 Absatz 2 AufenthG setzt ferner ebenfalls die Sicherung des Lebensunterhalts und das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums voraus.

Schließlich kann ein Geschwisterkind auch aus dringenden humanitären Gründen nach § 22 AufenthG aufgenommen werden. Dies kommt aber in der Praxis nur in wenigen Einzelfällen vor (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/7267).

In der Praxis stellen die genannten Voraussetzungen vielfach eine unüberwindbare Hürde dar. Denn es ist kaum möglich, aus dem Ausland eine geeignete Wohnung zu finden und die finanziellen Mittel hierfür sowie für den gesamten Lebensunterhalt der Familie aufzubringen. Ausnahmen zur Lebensunterhaltssicherung werden in der Praxis kaum gewährt. Faktisch stehen die Eltern daher vor der Entscheidung, ob sie die Geschwisterkinder zunächst im Herkunfts- oder Transitland bei Verwandten oder anderen Betreuern zurücklassen, ob zunächst nur ein Elternteil nachzieht oder ob ganz vom Familiennachzug abgesehen wird.

Bis 2016 wurde durch großzügige Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen in Behelfskonstruktionen der Nachzug von minderjährigen Geschwistern gemeinsam mit den Eltern unkompliziert ermöglicht. Dann kam es jedoch zu einer Verschärfung der Behördenpraxis, die durch einen Runderlass des Auswärtigen Amts vom 20. März 2017 verfestigt und in der Rechtsprechung weitestgehend bestätigt wurde. Dabei wurden die gesetzlichen Regelungen, die zuvor hilfsweise den Nachzug der Geschwister ermöglichten, so eng ausgelegt, dass sie nunmehr kaum noch Abhilfe schaffen (Sophia Eckert, a. a. O., S. 189).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller gehen davon aus, dass die beschriebene Praxis gegen den im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten besonderen Schutz der Familie sowie gegen die UN-Kinderrechtskonvention (UN = Vereinte Nationen) verstößt (Eckert, a. a. O.; UNHCR, Asylmagazin 4/2017, S. 134 ff.; Hörich, Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug im Auftrag von Save the Children Deutschland e. V., 2. Aufl. 2019; Cremer, Menschenrechtliche Grundlagen des Familiennachzugs, InfAuslR 3 2018, S. 81). Gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention muss bei staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Artikel 10 normiert ferner, dass Anträge auf Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden sollen.

Recherchen der Organisation „Save the Children“ haben ergeben, dass der Umgang mit dem Geschwisternachzug von verschiedenen Ausländerbehörden unterschiedlich gehandhabt wird. In einigen Landkreisen hat die Verwaltung die Anforderungen an den gleichzeitigen Nachzug von Geschwisterkindern mit den Eltern demnach minimiert, sodass der gemeinsame Nachzug trotz der restriktiven Weisung des Auswärtigen Amts von 2017 in vielen Fällen ermöglicht werden kann. In anderen Bundesländern bzw. Landkreisen werden vorhandene Spielräume hingegen nicht genutzt, sodass der Nachzug minderjähriger Geschwisterkinder regelmäßig scheitert (Eckert, a. a. O., S. 197).

Aus diesem Grund wird nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene benötigt, mit der ein gesetzlicher Anspruch auf Familiennachzug für Geschwisterkinder von anerkannten UMF geschaffen wird. In diversen Rechtsbereichen schließt der Familienbegriff bereits die Geschwisterbeziehung mit ein; auch im Aufenthaltsrecht sollte er entsprechend angepasst werden (Eckert, a. a. O., S. 196).

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben in den Jahren 2018, 2019 und im bisherigen Jahr 2020 einen Schutzstatus erhalten (bitte nach Jahren, Schutzstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen entsprechend der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Angaben zu Entscheidungen des BAMF zu Erstanträgen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) vor, die den nachfolgenden Tabellen entnommen werden können:

Jahr 2018	Entscheidungen des BAMF über Erstanträge von UMA				Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
	Positive Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	
insgesamt	2.718	-	596	1.061	1.061
darunter:					
Afghanistan	875	-	180	93	602
Syrien	440	-	71	362	7
Somalia	430	-	179	146	105
Eritrea	392	-	24	354	14
Guinea	158	-	32	17	109
Irak	138	-	35	28	75
Gambia	40	-	2	3	35
Sudan (ohne Südsudan)	31	-	7	23	1
Sierra Leone	23	-	5	2	16
Ungeklärt	23	-	18	2	3

Jahr 2019	Entscheidungen des BAMF über Erstanträge von UMA				Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
	Positive Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	
insgesamt	960	1	222	365	372
darunter:					
Syrien	254	-	24	227	3
Afghanistan	175	1	43	22	109
Eritrea	111	-	2	42	67
Somalia	106	-	46	26	34
Guinea	101	-	35	14	52
Irak	67	-	26	3	38
Iran	29	-	24	3	2
Angola	12	-	1	-	11
Sierra Leone	12	-	3	2	7
Jemen	12	-	-	12	-

Jan-Jul 2020	Entscheidungen des BAMF über Erstanträge von UMA				
	Positive Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als asylberechtigigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylIG	Susidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylIG	Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
insgesamt	394	2	69	162	161
darunter:					
Syrien	116	-	11	102	3
Afghanistan	94	-	16	15	63
Somalia	48	-	16	20	12
Guinea	32	-	8	6	18
Irak	26	-	4	2	20
Eritrea	18	-	3	3	12
Iran	10	-	5	4	1
Angola	6	-	-	2	4
Gambia	5	-	1	-	4
Ungeklärt	5	2	1	1	1

2. Wie viele Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 AufenthG wurden 2018, 2019 und im bisherigen Jahr 2020 erteilt (bitte nach Jahren, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und dem Aufenthaltsstatus der Stambberechtigten differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 36 Absatz 1 AufenthG wurde in den Jahren 2018 bis einschließlich Juli 2020 ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 5.165 Personen erteilt. Eine Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus der Stambberechtigten kann nicht erfolgen, da diese Angabe im AZR nicht erfasst wird. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl Personen, denen eine AE nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde*	2018	2019	Jan-Jul 2020**	Gesamt
insgesamt	3.467	1.513	185	5.165
darunter:				
Syrien	1.702	843	64	2.609
Irak	1.145	307	63	1.515
Ungeklärt	234	101	5	340
Staatenlos	156	64	3	223
Afghanistan	33	29	8	70
Nigeria	19	15	2	36
Somalia	16	8	3	27
Türkei	13	8	1	22
Russische Föderation	9	10	2	21
Eritrea	12	7	1	20

*Hinweis: Bei mehreren Erteilungen zu einer Person wurde nur das erste Jahr der Erteilung gezählt. Erhielt eine Person in dem erfragten Zeitraum auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 oder § 32 Absatz 1 AufenthG, so erfolgt eine Zählung ggf. auch in den Antworten zu den Fragen 3 bzw. 6. Daten zu den genannten Fragen können daher nicht zu einer Gesamtsumme addiert werden.

**Die Daten für Jan-Juli 2020 sind nur eingeschränkt valide, da etwaige Nachmeldungen von Ausländerbehörden an das AZR noch nicht berücksichtigt werden können. Belastbare Daten zu insbesondere kurzen Zeiträumen können daher erst etwa 3 Monate nach Ablauf des erfragten Zeitraums aus dem AZR ermittelt werden.

3. Wie viele Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 2 AufenthG wurden 2018, 2019 und im bisherigen Jahr 2020 erteilt (bitte nach Jahren, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und dem Aufenthaltsstatus der Stambberechtigten differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG wurde in den Jahren 2018 bis einschließlich Juli 2020 ausweislich des AZR 5.815 Personen erteilt. Eine Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus der Stambberechtigten kann nicht erfolgen, da diese Angabe im AZR nicht erfasst wird. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl Personen, denen eine AE nach § 36 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde*	2018	2019	Jan-Jul 2020**	Gesamt
insgesamt	3.154	2.183	478	5.815
darunter:				
Syrien	945	572	83	1.600
Irak	395	203	50	648
Türkei	232	164	24	420
Russische Föderation	147	123	32	302
Ghana	118	133	46	297

Anzahl Personen, denen eine AE nach § 36 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde*	2018	2019	Jan-Jul 2020**	Gesamt
insgesamt	3.154	2.183	478	5.815
darunter:				
Nigeria	89	86	40	215
Vietnam	73	54	15	142
Serbien	71	49	17	137
Kosovo	79	45	4	128
Ukraine	67	46	13	126

*Hinweis: Bei mehreren Erteilungen zu einer Person wurde nur das erste Jahr der Erteilung gezählt. Erhielt eine Person in dem erfragten Zeitraum auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 AufenthG, so erfolgt eine Zählung ggf. auch in den Antworten zu den Fragen 2 bzw. 6. Daten zu den genannten Fragen können daher nicht zu einer Gesamtsumme addiert werden.

**siehe Fußnote zu der Tabelle in Frage 2.

4. Wie viele Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 2 AufenthG wurden 2018, 2019 und im bisherigen Jahr 2020 an Minderjährige erteilt (bitte nach Jahren, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und dem Aufenthaltsstatus der Stammberechtigten differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG wurde in den Jahren 2018 bis einschließlich Juli 2020 ausweislich des AZR 1.589 minderjährigen Personen erteilt. Eine Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus der Stammberechtigten kann nicht erfolgen, da diese Angabe im AZR nicht erfasst wird. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl Minderjähriger, denen AE nach § 36 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde*	2018	2019	Jan-Jul 2020**	Gesamt
insgesamt	916	552	121	1.589
darunter:				
Syrien	450	262	46	758
Irak	219	82	20	321
Ungeklärt	28	36	4	68
Afghanistan	22	18	7	47
Staatenlos	20	12	-	32
Türkei	16	12	-	28
Brasilien	12	8	3	23
Russische Föderation	7	9	5	21
Serbien	10	6	4	20
Kosovo	12	5	1	18

*Hinweis: Bei mehreren Erteilungen zu einer Person wurde nur das erste Jahr der Erteilung gezählt.

**siehe Fußnote zu der Tabelle in Frage 2.

5. Welche Angaben kann die Bundesregierung zur Erteilung von Visa nach § 22 AufenthG in den Jahren 2018, 2019 und im bisherigen Jahr 2020 machen (bitte differenziert nach beantragte, geprüfte, erteilte, abgelehnte Visa darstellen und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Wie viele dieser Visa wurden an Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten erteilt (bitte wie vorstehend differenzieren)?

Die Erteilung von Visa nach § 22 AufenthG wurde nicht nach Jahren getrennt erfasst, sondern nur insgesamt für den Zeitraum ab 2017 bis heute. Eine Aufschlüsselung nach Jahren ist daher nicht möglich. Zwischen 2017 und August 2020 wurden insgesamt 312 Visa auf der Grundlage von § 22 Satz 1 AufenthG erteilt. Seit Inkrafttreten des § 36a AufenthG am 1. August 2018 wurden keine Visaerteilungen auf Grundlage des § 22 Satz 1 AufenthG an Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten erfasst. Hauptherkunftsländer der Familienangehörigen waren Syrien und Afghanistan. Eine statistische Erfassung von Antragstellungen, Entscheidungen und laufenden Verfahren nach § 22 AufenthG an den Auslandsvertretungen erfolgt nicht.

6. Wie viele Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse nach § 32 Absatz 1 AufenthG wurden 2018, 2019 und im bisherigen Jahr 2020 erteilt (bitte nach Jahren, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und dem Aufenthaltsstatus der Stammberechtigten aufschlüsseln)?

Welche Einschätzungen gibt es bei der Bundesregierung zu der Frage, in welchem Umfang dabei Geschwisterkinder von in Deutschland anerkannten UMF betroffen sind, die gemeinsam mit ihren Eltern nachziehen?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Absatz 1 AufenthG wurde in den Jahren 2018 bis einschließlich Juli 2020 ausweislich des AZR 84.101 Personen erteilt. Die statistische Auswertung wurde auf den Personenkreis begrenzt, der ab Januar 2018 nach Deutschland eingereist ist. Inwieweit dieser Einreise jeweils eine entsprechende Visumerteilung vorausging, kann statistisch nicht ermittelt werden. Eine Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus der Stammberechtigten kann nicht erfolgen, da diese Angabe im AZR nicht erfasst wird. Inwieweit es sich hierbei um den gemeinsamen Nachzug im Sinne der Fragestellung zum unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland handelt, wird statistisch ebenfalls nicht erfasst.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl Personen, denen AE nach § 32 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde*	2018	2019	Jan-Jul 2020**	Gesamt
insgesamt	34.914	38.331	10.856	84.101
darunter:				
Syrien	8.186	5.374	978	14.538
Kosovo	2.582	4.317	1.217	8.116
Indien	2.110	3.216	870	6.196
Bosnien und Herzegowina	2.519	2.480	896	5.895
Türkei	1.457	1.972	646	4.075
Irak	2.625	1.027	142	3.794

Anzahl Personen, denen AE nach § 32 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde*	2018	2019	Jan-Jul 2020**	Gesamt
insgesamt	34.914	38.331	10.856	84.101
darunter:				
Albanien	777	1.675	600	3.052
Serbien	960	1.201	517	2.678
Nordmazedonien	759	1.264	449	2.472
Russische Föderation	820	1.116	363	2.299

*Hinweis: Bei mehreren Erteilungen zu einer Person wurde nur das erste Jahr der Erteilung gezählt.

**siehe Fußnote zu der Tabelle in Frage 2

7. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass der gemeinsame Nachzug von Eltern und minderjährigen Geschwisterkindern zu in Deutschland anerkannten UMF regelmäßig an der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts und des Nachweises von ausreichendem Wohnraum scheitert (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Gründe, wegen derer der ein Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten scheitert, werden statistisch nicht erfasst.

8. Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung der Umgang mit dem Geschwisternachzug, der vielfach zur Folge hat, dass Kinder auf lange Zeit von ihren sorgeberechtigten Eltern getrennt bleiben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), mit der Verpflichtung der UN-Kinderrechtskonvention zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls sowie der Vorgabe, dass Anträge auf Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden sollen, vereinbar (bitte begründen)?
9. Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung der Umgang mit dem Geschwisternachzug, der regelmäßig zur Folge hat, dass es zu langen Trennungszeiten zwischen Kindern und ihren sorgeberechtigten Eltern kommt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), mit dem besonderen Schutz der Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes – GG, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK) vereinbar (bitte begründen)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 31 und 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14640 vom 30. Oktober 2019, verwiesen. Zweifel an der Vereinbarkeit der geltenden Rechtslage mit den genannten Normen bestehen nicht.

10. Wie schätzt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass das Wohnraumerfordernis historisch keinen restriktiven Charakter haben, sondern vielmehr Betroffene vor Wohnungslosigkeit schützen sollte, die allgemeine Praxis der Verwaltung ein, u. a. durch das Wohnraumerfordernis den Familiennachzug zu verhindern?

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass es sich bei der rechtlichen Entwicklung, durch die nun von der Lebensunterhaltssicherung in Ausnahmefällen abgesehen werden kann, vom Wohnraumerfordernis jedoch nie, um eine unbeabsichtigte Überregelung des Wohnraumerfordernisses zu handeln scheint, die eigentlich dem gesetzgeberischen Willen entgegensteht (siehe Vorbemerkung der Fragesteller und Eckert, a. a. O., S. 195–196)?

Erteilungsvoraussetzungen dienen aus Sicht der Bundesregierung nicht dazu, bestimmte Nachzugskonstellationen zu verhindern, sondern der Sicherstellung bestimmter Voraussetzungen für den nachfolgenden Aufenthalt in Deutschland. So sind neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG in jedem Antragsverfahren zum Familiennachzug auch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen, wie beispielsweise die Voraussetzung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu prüfen. Hinsichtlich der Anforderungen an vorliegenden Wohnraum gilt § 2 Absatz 4 AufenthG. Ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht, richtet sich nach der jeweiligen Konstellation im Einzelfall.

11. Welche aktuellen Angaben kann die Bundesregierung zur derzeitigen Rechtslage, Weisungslage und Praxis in Bezug auf den sogenannten Geschwisternachzug machen?

Die Rechtslage zum Familiennachzug zu in Deutschland als schutzberechtigt anerkannten Ausländerinnen und Ausländern ist im Wesentlichen in Kapitel II, Abschnitt 6 (ins. §§ 27 ff., 29, 30, 32, 36 und 36a) des AufenthG geregelt. Für den Nachzug von Geschwistern zu minderjährigen Flüchtlingen sieht das AufenthG keine explizite Rechtsgrundlage vor; vielmehr wird den berechtigten Betreuungsanliegen des Minderjährigen durch die Möglichkeit des Nachzugs der Eltern nach § 36 Abs. 1 AufenthG nachgekommen. Geschwistern von minderjährigen Schutzberechtigten kann im Rahmen des Kindernachzuges zu den bereits zum Stammberechtigten nachgezogenen Eltern Familiennachzug gewährt werden. Daneben gelten die Regelungen gem. §§ 22 und 36 AufenthG grundsätzlich auch für den Nachzug zu Geschwisterkindern. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 10 verwiesen.

Die Visumerteilungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen erfolgt auf der Grundlage der gültigen ausländerrechtlichen Regelungen.

12. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Geschwisternachzug gesetzlich zu regeln, beispielsweise indem die §§ 36 Absatz 1 und 36a AufenthG entsprechend erweitert werden, und welche diesbezüglichen Pläne gibt es gegebenenfalls?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 11 verwiesen.

13. Wie viele Visa zum Familiennachzug wurden 2019 und im bisherigen Jahr 2020 insgesamt an Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erteilt (bitte nach Jahren differenzieren und für 2020 zusätzlich nach Monaten aufschlüsseln, bitte auch nach Schutzstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Tabellen in Anlage 1 enthalten die Zahl der im Jahr 2019 und in den ersten beiden Quartalen 2020 erteilten Visa zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten. Ergänzend enthalten die Tabellen die Zahlen aufgeschlüsselt nach dem Schutzstatus der Referenzperson und für die zehn Staaten, in denen im genannten Zeitraum die meisten Visa zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten erteilt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Staatsangehörigkeit der Referenzperson statistisch nicht erfasst wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Statistik für das zweite Quartal 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und den damit zusammenhängenden Einschränkungen bei der Visumerteilung kaum aussagekräftig ist.

14. Welche coronabedingten Beschränkungen im Visumverfahren für den Familiennachzug zu Flüchtlingen bzw. für den Familiennachzug generell (bitte differenzieren, soweit erforderlich) gibt es derzeit (bitte allgemein ausführen, aber auch konkrete und differenzierte Angaben machen zu den jeweils – bezogen auf den Nachzug zu Flüchtlingen bzw. im Allgemeinen – fünfzehn wichtigsten Herkunftsländern bzw. Visastellen, z. B. ob es dort zahlenmäßige Beschränkungen, eingeschränkte Öffnungszeiten, erhöhte Anforderungen usw. gibt; welche Visastellen noch geschlossen sind bzw. wann sie voraussichtlich die Visumbearbeitung zum Familiennachzug wieder aufnehmen; welche besonderen Verfahren zu beachten sind in Bezug auf neue Anträge oder bereits anhängige Verfahren oder bei Terminen, die coronabedingt ausgefallen sind; welche Visastellen in welchen Ländern eventuell vertretungsweise für andere Visastellen arbeiten usw.), welche konkreten Empfehlungen zum Verfahren gibt es für die betroffenen Angehörigen und wie können sie sich über die derzeit geltenden Regelungen und Ausnahmen am besten informieren (bitte ausführen)?

Einreisen im Wege des Familiennachzugs der sogenannten Kernfamilie, d. h. des Ehegatten, der Eltern und der minderjährigen ledigen Kinder sind seit dem 2. Juli 2020 wieder möglich. Die Annahme und Bearbeitung von Anträgen zum Familiennachzug wurde daher ab Mitte Juni 2020 an vielen Visastellen im vor Ort pandemiebedingt möglichen Maß wieder aufgenommen. Die Arbeitsmöglichkeiten der 173 Visastellen bleiben aber je nach Land weiterhin deutlich eingeschränkt und können abhängig von der Entwicklung vor Ort erneuten Einschränkungen unterliegen. Aus Fürsorgegründen müssen Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz des Personals und der Antragstellenden getroffen werden. So muss die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen in den Warteräumen und an den Schaltern in der Visastelle begrenzt werden. Je nach Situation vor Ort hat dies unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Visastellen und auf die Anzahl der Termine, welche die Visastellen für die Visabeantragung zur Verfügung stellen können. In zahlreichen Ländern ist das Pandemiegeschehen zudem weiterhin steigend, an einigen Orten ist weiterhin nur ein Notbetrieb der Visastellen ohne Publikumsverkehr möglich. Dennoch sind die Visastellen bemüht, auch unter erschwerten Bedingungen Visumverfahren schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen und Antragstellern, die unter die Ausnahmeregelungen der Einreisebeschränkungen fallen, die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Aktuelle Informationen zur Situation in den einzelnen Ländern finden sich auf den Webseiten der jeweiligen Auslandsvertretungen.

Anlage 1

Stand: 19.08.2020

Jahr 2019

Land	Erteilte FZ-Visa gemäß Aufenthaltszweck 16, 17 und 18	davon:	erteilt mit Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	erteilt mit Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	erteilt mit Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)
Libanon	10.530		4	5.968	4.558
Türkei	4.607		10	1.908	2.689
Irak	4.080		10	1.863	2.207
Jordanien	1.032		2	129	901
Afghanistan	681		9	640	32
Ethiopien	657		0	649	8
Iran	618		14	585	19
Pakistan	477		14	463	0
Ägypten	381		0	158	223
Sudan	287		0	218	69
Gesamt Weltweit	24.835		177	13.529	11.129

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Anlage 1

Stand: 19.08.2020

1. Quartal 2020

Land	Erteilte FZ-Visa gemäß Aufenthaltswzweck 16, 17 und 18	davon:	erteilt mit Aufenthaltswzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	erteilt mit Aufenthaltswzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	erteilt mit Aufenthaltswzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)
Libanon	1.324		0	513	811
Irak	765		0	306	459
Türkei	635		8	337	290
Afghanistan	264		0	238	26
Äthiopien	150		0	146	4
Iran	132		3	124	5
Jordanien	121		0	25	96
Griechenland	103		5	98	0
Kenia	86		0	62	24
Pakistan	86		0	86	0
Gesamt Weltweit	4.059		42	2.161	1.856

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Anlage 1

Stand: 19.08.2020

2. Quartal 2020

Land	Erteilte FZ-Visa gemäß Aufenthaltszweck 16, 17 und 18	davon:	erteilt mit Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	erteilt mit Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	erteilt mit Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)
Türkei	91		0	91	0
Griechenland	45		0	41	4
Libanon	40		0	4	36
Iran	21		0	21	0
Dänemark	3		0	2	1
VAE	3		0	3	0
Ägypten	2		0	2	0
Angola	2		0	2	0
Österreich	2		0	2	0
Schweden	2		0	2	0
Thailand	2		0	2	0
Gesamt Weltweit	220		2	176	42

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

